

## **Zum Gedenken an das Protestantenpatent 1861**

Am 8. April 1861 unterfertigte Kaiser Franz Joseph I. das so bezeichnete Protestantenpatent. Es hatte zum Ziel, „*Angelegenheiten der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, insbesondere die staatsrechtlichen Beziehungen derselben*“ zu regeln. Man könnte auch sagen: die gesetzliche Anerkennung der Evangelischen Kirche auszusprechen und die näheren rechtlichen Rahmenbedingungen für deren Wirken zu bestimmen.

In der Präambel wird die Absicht des Monarchen zugespitzt auf den Gesichtspunkt der Parität, wenn von der zugesicherten prinzipiellen Gleichheit vor dem Gesetz die Rede ist sowie von der Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen nach sämtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens.

Es versteht sich demnach als Ausführungsgesetz zu der im Märzpatent 1849 proklamierten formellen Parität der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, zu denen neben der Römisch-katholischen Kirche auch die durch das Toleranzpatent geduldeten Akatholiken, die Evangelischen des Augsburgischen und des Helvetischen Bekenntnisses, sowie die mit Rom nicht unierten Griechen, das sind die Griechisch-Orthodoxen, und die Israelitische Kultusgemeinde zu zählen sind. Mit den Protestanten wurde der Anfang gemacht, um jenen Paritätsgrundsatz „*zur tatsächlichen vollen Geltung zu bringen*“. Der Kaiser hatte dazu freilich angeordnet, dass bei Festlegungen hinsichtlich der Protestanten auf das umstrittene Konkordat Rücksicht zu nehmen sei, denn an diesem sei unbedingt festzuhalten. Das ist etwa im Blick auf konfessionell „Mischehen“ geschehen. Wenn nun in der liberalen Presse alsbald die Karikatur auftauchte, die eine als Protestantengesetz bezeichnete Schere zum Schnitt in ein als Konkordat kenntlich gemachtes Schriftstück abbildete, so zeigt sich darin, wie die Bevölkerung das Patent einschätzte, nämlich als Gegengewicht gegen das Konkordat. Der Heilige Stuhl legte feierlichen Protest ein.

Alle kultuspolitischen Maßnahmen hatten auch eine außenpolitische Facette. Die Protestantenfrage wurde nach mehr als zehnjähriger Wartezeit vorgezogen, weil die militärische Niederlage 1859 den Liberalismus wieder ans Ruder brachte, der daran interessiert war, Österreichs Stellenwert in Deutschland zu verbessern. Das Konkordat hatte Österreich in ein Abseits manövriert, das Franz Grillparzer mit beißendem Spott bedachte: „*Verkehrt ihr mit Moder und Schimmel / mit Konkordat und Glaubensgericht / Gewinnt ihr die erste Stelle im Himmel / aber in Deutschland nicht.*“

Auch das Protestantenpatent konnte dazu nichts beitragen, mag es eine liberale Kirchengeschichtsschreibung auch als Magna Charta des österreichischen Protestantismus stilisiert haben, der es auch dankbar registrierte. Dass die oberste Kirchenbehörde in die staatliche Behördenstruktur eingebunden war, erwies sich erst

sehr viel später als fatal. Dass der kirchliche Alltag und die darin konkretisierte Religionsfreiheit durch staatliche Ernennungs-, Genehmigungs- und Ausgestaltungsvorbehalte limitiert waren, nahm man als Zeichen der staatlichen Kirchenhoheit in Kauf. Sie war die Signatur des 19. Jahrhunderts, welche freilich im 20. Jahrhundert ihre Schatten auf die Rechtsstrukturen der Kirche warf und deren Sendung belastete.

Vom Protestantenpatent, welches der Kaiser ohne Beteiligung des bereits einberufenen Reichsrates in Kraft setzte, weil er als „oberster Vorstand“ der Kirche galt und weil der zuständige Minister eine rasche Implementierung in das österreichische Kultusrecht für wünschenswert erachtete, lässt sich jedenfalls eine Linie zum Staatsgrundgesetz über die politischen Rechte der Staatsbürger (1867) ziehen, jenes Verfassungsdokument des österreichischen Liberalismus, dessen Grundrechtsartikel zum aktuellen Rechtsbestand der Republik Österreich zählen.

*Verabschiedet vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. in Österreich am  
12.4.2011*